

Was ist bei Waffenbesitz zu beachten?

Die Überprüfung für den Fortbestand des Bedürfnisses findet gemäß WaffG innerhalb der **ersten 5 bzw. 10 Jahre** nach dem Eintrag der ersten Waffe in eine WBK statt.

Es gibt zwei unterschiedliche Fälle:

1. Der Antragsteller besitzt nur Waffen innerhalb des Grundkontingents

Dann gilt:

Die Sportschützen müssen glaubhaft machen, dass sie in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport im Verein

- mindestens einmal alle drei Monate oder
- mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten

mit eigenen Waffen betrieben haben. Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Es genügt dabei, den Nachweis nur mit einer Waffe je besessener Kategorie zu erbringen ist. Ein Verwendungsnachweis in Bezug auf jede einzelne besessene Waffe ist daher grundsätzlich nicht zu führen.

2. Der Antragsteller besitzt zudem Waffen über dem Grundkontingent

Dann gilt:

- Punkt 1 muss erfüllt sein. Dabei ist es unerheblich, ob der Nachweis mit Waffen aus dem Grund- oder Überkontingent erbracht wurde.

Zudem müssen Sportschützen glaubhaft machen, dass die Überkontingentwaffen von ihnen zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt werden oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich sind und sie regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben. Hiervon ist auszugehen, wenn

- der Sportschütze mit jeder besessenen Waffenart des Überkontingents mindestens einmal jährlich auf einem Sportwettkampf geschossen hat und
- jede von ihm besessene Überkontingentwaffe zumindest für einen Sportwettkampf, an dem er in den letzten fünf Jahren teilgenommen hat, erforderlich gewesen ist.

Auch hier ist nicht erforderlich, dass mit jeder besessenen Waffe ein Schießnachweis erbracht wird. Besitzt der Sportschütze zwei Waffen für eine Disziplin (z.B. Turnier- und Ersatzwaffe), genügt somit das Schießen mit einer dieser Waffen in der entsprechenden Disziplin.

Anerkannt werden Wettkämpfe, die nach den Regeln der Verbände ausgeschrieben wurden. Die Teilnahme des Antragstellers an den entsprechenden Wettkämpfen kann durch Urkunden, Ergebnislisten oder durch Übersendung entsprechender Vordrucke (z.B. [Anlage C](#) des BSSB) nachgewiesen werden. Die Unterlagen sind durch Stempel und Unterschrift des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes zu bestätigen.

Hier findest du das [Formular](#) zum Bedürfnisfortbestand.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis **10 Jahre vergangen**, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz der Grund- wie der Überkontingentwaffen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört. Die Beendigung der Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, auch wenn der bedürfnisgerechte Besitz der Waffen länger als zehn Jahre gegeben war, führt zu einem Wegfall des schießsportlichen Bedürfnisses, was regelmäßig den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nach sich zieht.

Bis zum Ablauf des **31.12.2025** ist für den Bedürfnisnachweis die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung eines Vereins, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, ausreichend. Nach Ablauf der Übergangsfrist bedarf es der Bescheinigung des Schießsportverbands.